GELD & RECHT

# 10 TIPPS FÜR DIE STEUER

Belege sammeln für die Einkommensteuererklärung? Ist sinnvoll – nicht selten aber überflüssig. Denn das Finanzamt gewährt zahlreiche Pauschalen, die häufig höher sind als die tatsächlichen Kosten. Diese 10 Pauschbeträge sollten alle Steuerzahler:innen für 2024 kennen.

Um die eigene Steuerlast zu reduzieren, sammeln Steuerzahler übers Jahr verteilt häufig eine Vielzahl von Belegen. Doch der Fleiß wird nicht immer belohnt. Denn bei einigen Kostenarten greifen Pauschalen – meist dann, wenn die tatsächlich nachgewiesenen Kosten niedriger sind. Darum sollten Steuerzahler:innen die folgenden 10 Pauschalen für die Einkommensteuererklärung 2024 unbedingt kennen:

**Werbungskosten-Pauschbetrag**
Die Pauschale für berufliche Ausgaben (Werbungskosten) steht allen Steuerzahlern zu, die bei einem Arbeitgeber angestellt sind. Für die Steuererklärung 2024 werden 1.230 € gewährt.

**Entfernungspauschale**
Der einfache Weg zur Arbeit wird für jeden Arbeitstag vom 1. bis zum 20. Kilometer mit einer Pauschale von 30 ct je Kilometer berücksichtigt. Ab dem 21. Kilometer gibt es pauschal 38 ct je Kilometer.

**Homeoffice-Pauschale**
Für alle Arbeitnehmer, die zu Hause arbeiten, gibt es die Homeoffice-Pauschale. Dabei werden für jeden häuslichen Arbeitstag pauschal 6 € anerkannt. Dies kann für bis zu 210 Arbeitstage im Jahr genutzt werden. Maximal kommen so 1.260 € pauschal zusammen.

*»Pauschalen anzusetzen, ist immer dann sinnvoll, wenn die tatsächlich nachgewiesenen Kosten niedriger sind.«*

**Dipl.-Kfm. Christian Willems**
Steuerberater

**Kontoführungspauschale**
Gebühren für das Gehaltskonto werden vom Finanzamt pauschal mit 16 € anerkannt.

**Verpflegungspauschale**
Berufstätige können für beruflich erforderliche Reisen einen Verpflegungszuschlag geltend machen. Dauert die Dienstreise mehr als 8 Stunden, gibt es 14 € pauschal. Überschreitet die Auswärtstätigkeit volle 24 Stunden, sind es 28 € pro Tag. Der An- und der Abreisetag bei mehrtägigen Reisen werden mit 14 € angesetzt.

**Umzugskostenpauschale**
Ist ein Umzug beruflich veranlasst, erkennt das Finanzamt für die berufstätige Person pauschal Umzugskosten von 964 € an. Ziehen weitere Familienmitglieder um, gibt es für jedes weitere Haushaltsmitglied 643 € zusätzlich.

**Sonderausgaben-Pauschbetrag**
Hier erkennt der Fiskus eine Pauschale von 36 € pro Jahr an.

**Sparer-Pauschbetrag**
Einkünfte aus Kapitalvermögen bleiben bis 1.000 € pro Jahr und Steuerzahler steuerfrei.

ILLUSTRATION: ADOBE STOCK, FOTO: ADS

**Pflege-Pauschbetrag**
Wird eine angehörige oder nahestehende Person in deren oder im eigenen Haushalt gepflegt, steht dem Pflegenden eine Pauschale für die Pflegeleistung zu. Die Höhe richtet sich nach dem Pflegegrad der betreuten Person. Die steuerliche Entlastung beginnt bei Pflegegrad 2 mit 600 € und geht bis zu 1.800 € bei Pflegegrad 4, 5 oder dem Merkmal H.

**Behinderten-Pauschbetrag**
Die Höhe des Pauschbetrags hängt vom ärztlich festgestellten und amtlich bescheinigten Grad der Behinderung (GdB) ab. Bei einem GdB von 20 wird eine Jahrespauschale in Höhe von 384 € gewährt, sie steigert sich bis 2.840 €. Hilflosen und blinden Menschen stehen 7.400 € zu. Auch bei einem Pflegegrad von 4 oder 5 kann der Behinderten-Pauschbetrag genutzt werden. Zusätzlich gibt es eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale: Menschen mit dem Merkzeichen aG, Bl, TBl oder H steht ein Pauschbetrag von 4.500 € zu. Beträgt der GdB mindestens 80 oder 70 mit dem Merkzeichen G, werden pauschal 900 € gewährt. ■

Quellen: Deubner Steuern & Praxis

→ WEITERE INFORMATIONEN

Wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an.
040 63305-5050
040 63305-95050
www.ads-steuer.de

ADS Steuer.Beratung